

- i) Der Präsident des Obersten Gerichts ist verantwortlich für die Kaderarbeit im Obersten Gericht. Er sichert besonders, daß die Richter eng mit dem Leben der Werktätigen verbunden sind, daß sie tief in die Gesetzmäßigkeiten der gesellschaftlichen Entwicklung eindringen, die Probleme des sozialistischen Aufbaus, besonders der Entwicklung der Volkswirtschaft, kennen, durch eine planmäßige Qualifizierung ihr politisch-fachliches Wissen ständig erweitern und ihr Wissen in der Arbeit schöpferisch anwenden.
- k) Das Präsidium des Obersten Gerichts tagt mindestens einmal im Monat. Der Präsident beruft die Sitzungen des Präsidiums des Obersten Gerichts ein und leitet sie.

### **3. Die Kollegien des Obersten Gerichts**

- a) Die Kollegien sind Organe des Obersten Gerichts für bestimmte Sachgebiete. Sie werden durch einen Vorsitzenden geleitet. Ihnen gehören weiterhin die auf dem jeweiligen Sachgebiet tätigen Oberrichter und Richter des Obersten Gerichts an. Die Vorsitzenden der Kollegien werden vom Präsidenten des Obersten Gerichts berufen.

Beim Obersten Gericht bestehen:

- Das Kollegium für Strafsachen.
- Das Kollegium für Militärstrafsachen.
- Das Kollegium für Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtsachen.

- b) Bei den Kollegien bestehen Senate, die die Rechtsprechung des Obersten Gerichts ausüben.

Das Präsidium des Obersten Gerichts bestimmt entsprechend den Erfordernissen der gesellschaftlichen Entwicklung und der Entwicklung der Kriminalität, für welche Aufgabenbereiche Senate gebildet werden.

- c) Den Kollegien des Obersten Gerichts obliegt,
  - die sich aus den Problemen der politischen, ökonomischen und kulturellen Entwicklung der Deutschen Demokratischen Republik, besonders der Hauptzweige der Volkswirtschaft, ergebenden Grundfragen für die Rechtsprechung ihres Sachgebietes zu entwickeln;
  - die Rechtsprechung der Gerichte auf ihrem Sachgebiet vom Standpunkt der einheitlichen und richtigen Gesetzesanwendung, ihrer gesellschaftlichen Wirksamkeit